

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Anlass und Zweck der Verarbeitung

- Umsetzung von COVID-19 Maßnahmen für Beschäftigte und Besucher

Umsetzung und Einhaltung aktuell gültiger rechtlicher Bestimmungen und ergänzender interner Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie innerhalb aller Dienststellen des Landratsamtes Ostallgäu.

- Zutrittsregelungen im Landratsamt Ostallgäu und der Dienststellen;
- Verarbeitung von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen von Beschäftigten und Besuchern;
- Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten in Zusammenhang einer COVID-19 Infektion;
- Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen (§ 2 BayIfSMV).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobendorf,
E-Mail-Adresse: poststelle@lra-oal.bayern.de, Telefon: 08342 911-0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobendorf,
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lra-oal.bayern.de

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Abs.1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG);
Gesundheitsdaten nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. i Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 8 Abs.1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG);

§ 28 a und b Infektionsschutzgesetz (IfSG);
§ 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV);
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV);
die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);
§ 56 IfSG (w/ Impfstatus zur Prüfung von Entschädigungsfällen);
ggf. § 36 Abs. 3 IfSG (nach epidemischer Lage).

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Das Landratsamt Ostallgäu verarbeitet für die hier genannten Zwecke folgende personenbezogenen Daten:

- Name, Vorname;
- ggf. Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift;
- ärztliches Attest bei Befreiung von der Maskenpflicht.

von Beschäftigten beim Landkreis Ostallgäu und Besuchern im Landratsamt Ostallgäu und der Dienststellen.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die von Ihnen gemachten Angaben werden im Landratsamt Ostallgäu im Fachbereich Z 1 - Verwaltungsmanagement, Organisation, Personal und IuK verarbeitet. Im Falle einer Infektion oder zur Abklärung und Ermittlung von Verdachtsfällen werden die Daten an das Gesundheitsamt Ostallgäu übergeben.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

In Zusammenhang mit der hier genannten Verarbeitungstätigkeit erfolgt keine Weitergabe oder Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die auf Grundlage von § 28b IfSG erhobenen Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Ist eine Verarbeitung des Impf- oder Serostatus von Beschäftigten nicht mehr erforderlich (z. B. bei Ausscheiden) sind die diesbezüglich bereits erhobenen Daten im Regelfall umgehend zu löschen.

Im Falle einer Infektion gelten ergänzend die Informationspflichten des Gesundheitsamtes Ostallgäu: „Gesundheitsamt_Infektionsschutz (Meldung, Verhütung und Bekämpfung)“

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir als Verantwortlicher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

10. Widerrufsrecht - soweit die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Quelle und Herkunft der Daten; Informationen gemäß Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die erforderlichen Daten erheben wir im Regelfall direkt über die betroffene Person. Dies sieht u. a. § 23a IfSG entsprechend vor.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Wir setzen in diesem Zusammenhang keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO ein und verarbeiten Ihre Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

13. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Im Rahmen der verpflichtenden Nachweiskontrollen verarbeitet das Landratsamt Ostallgäu personenbezogene (Gesundheits-)Daten ihrer Beschäftigten. Eine entsprechende Verarbeitungsbefugnis normiert § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG. Arbeitgeber und Einrichtungsleitungen dürfen personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten - einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf COVID-19 - verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um ihre Überwachungs- und Dokumentationspflichten nach § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG zu erfüllen.

Die Erbringung eines Impfnachweises ist freiwillig. Bei Nichtvorliegen gilt der Beschäftigte (m/w/d) als ungeimpft. Beschäftigte mit einmalig zur Nachweiskontrolle vorgezeigtem und gültigem Impf- oder Genesenennachweis können von den regelmäßigen 3G-Zugangskontrollen ausgenommen werden. Dokumentiert werden darf die Gültigkeitsdauer von Test- oder Genesenennachweisen, da nach Ablauf der Gültigkeit das Vorliegen eines 3G-Nachweises erneut überprüft werden muss. Für Dokumentationszwecke nicht erforderlich und damit grundsätzlich unzulässig ist die Aufbewahrung der vorgelegten Impf-, Genesenen- oder Testnachweise sowie entsprechender Kopien.

Für Besucher gelten die jeweils gültigen Zugangsregelungen (z. B. Terminvereinbarung, 3G-Nachweis, FFP2-Maskenpflicht). Es obliegt dem jeweils Verantwortlichen die Einhaltung der Regeln zu überwachen.